



Landesverband Verkehrsgewerbe
Saarland e. V.
Metzer Str. 123
66117 Saarbrücken

Ø VS Text

Saarland

Ministerium für Wirtschaft
und Arbeit

Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Kfm. Gert Heil
Leiter des Referates
ÖPNV, Luftfahrt, Logistik
Telefon: (0681) 501- 4659
Telefax: (0681) 501- 4664
E-Mail: g.heil@wirtschaft.saarland.de

29. November 2004

Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr nach § 2 Abs. 5 PBefG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband Verkehrsgewerbe Saarland e.V. hatte anlässlich einer gemeinsamen Besprechung mit den Unteren Verkehrsbehörden am 03. Juni 2003 den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr, hier insbesondere die Anwendbarkeit von § 2 Abs. 5 PBefG auf den Taxen- und Mietwagenverkehr thematisiert. In der Diskussion zeigte sich die unterschiedliche Auslegung bei den zuständigen saarländischen Behörden sowohl hinsichtlich des Informationsverfahrens seitens des Unternehmers als auch der Verfahrensweise seitens der Behörde. Da es sich hierbei um eine grundsätzliche Auslegung des § 2 Abs. 5 PBefG handelt, habe ich diese Problematik dem Bund-Länder-Fachausschuss "Straßenpersonenverkehr" zur Diskussion vorgelegt.

In seiner Sitzung am 09./10. Nov. 2004 in Bremen haben die für den ÖPNV zuständigen Referenten der Länder sowie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die verschiedenen Verfahrensweisen in den Ländern ausführlich diskutiert. Der Bund-Länder-Fachausschuss hat abschließend die von mir vertretene Rechtsauffassung als mit dem Personenbeförderungsgesetz vereinbar bewertet und unter Deregulierungsgesichtspunkten begrüßt, da sowohl der Unternehmer als auch die Verwaltung von nicht erforderlichem Aufwand entlastet wird.



Ich bitte deshalb zukünftig bei dem Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr nach § 2 Abs. 5 PBefG wie folgt zu verfahren:

1. Fällt ein im Gelegenheitsverkehr nach § 46 PBefG eingesetztes Fahrzeug mit entsprechender Genehmigung auf Grund einer erforderlichen Reparatur bis zu 72 Stunden aus, bedarf es keiner besonderen Genehmigung. Der Unternehmer hat in seinem Ersatzfahrzeug die Genehmigung des ausgefallenen Fahrzeuges sowie den Mietvertrag für das Ersatzfahrzeug als Nachweis des Einsatzes eines Ersatzfahrzeuges mitzuführen.
2. Fällt das Fahrzeug reparaturbedingt länger als 72 Stunden aus, hat der Unternehmer der Genehmigungsbehörde Art, Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen vorübergehenden Einsatzes von Kraftfahrzeugen unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung kann schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Auch in diesem Falle sind im Ersatzfahrzeug die Genehmigung des ausgefallenen Fahrzeuges sowie der Mietvertrag für das Ersatzfahrzeug mitzuführen.
3. Erfolgt der Ausfall eines Fahrzeuges auf nicht vorhersehbare Zeit und ist ein Ersatzfahrzeug im Einsatz, so hat der Unternehmer nach § 17 Abs. 2 die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Ergänzung vorzulegen.

In den Fällen 1 und 2 ist keine Gebühr zu erheben, da es sich hierbei um keinen Verwaltungsakt handelt. Eine Gebühr fällt lediglich in den Fällen der Nr. 3 an.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gert Heil

